

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **669/2021**

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15; 208.00 M/Ti

Stuttgart, den 02. März 2021

COVID-19 – Impfen CXLI – Impfberechtigung von Fahrpersonal und Begleitkräften – Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium (SM) hat auf Nachfrage zur Impfberechtigung von Fahrpersonal und Begleitkräften bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) Folgendes mitgeteilt:

„Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig pflegebedürftige sowie geistig oder psychisch behinderte Menschen betreuen, haben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 (pflegebedürftige Menschen) bzw. nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 (geistig oder psychisch behinderte Menschen) mit höchster bzw. hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung.

Die Verordnungsbegründung zu § 3 Abs. 1 Ziffer 4 besagt: „Unter Absatz 1 Nummer 4 fallen Personen, die [...] in ambulanten Diensten regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.“ Dort ist also nicht mehr ausschließlich auf den Pflegedienst begrenzt.

Auch vor dem Hintergrund, dass im angesprochenen Fahrdienst enger Kontakt zu besonders vulnerablen Personen wie z. B. Schülerinnen und Schülern mit Trisomie 21 besteht, die sich bislang nicht selbst durch eine Impfung schützen können, haben Fahrerinnen und Fahrer sowie Begleitkräfte bei der Schülerbeförderung für SBBZ ebenfalls mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Personen aus diesem Personenkreis, die zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren alt sind, haben damit bereits jetzt die Möglichkeit zu einer Impfung.“

Nach weitergehender Abklärung mit dem SM gilt Entsprechendes auch für Fahrpersonal und Begleitkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen und sonstigen Behinderungsformen im Rahmen der Schülerbeförderung betreuen, soweit die Betreuung im oben genannten Sinne engen Kontakt erfordert. Dabei ist unerheblich, ob die Beförderung zu SBBZ/Schulkindergärten erfolgt oder im Rahmen von inklusiver Beschulung zu „Regelschulen“.

Im Hinblick auf das erforderliche Nachweisverfahren haben wir folgendes Vorgehen mit dem Kultusministerium (KM) vorabgestimmt: Das Beförderungsunternehmen stellt die Arbeitgeberbescheinigung aus und ergänzt das Formular um den handschriftlich oder elektronisch eingefügten Hinweis „Fahr-/Begleitkraft für Schüler/in mit Behinderung“, die Leitung des SBBZ/Schulkindergartens bzw. bei inklusiven Bildungsangeboten der allgemeinen Schule bestätigt die entsprechende Tätigkeit mit direktem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung (bspw. auf dem freien Feld am Ende des Formulartextes, siehe Vorlage über den Link). Das KM wird die Schulen mit Anschreiben über die Staatlichen Schulämter entsprechend informieren. Unter folgendem Link findet sich eine passende Vorlage für die Bescheinigungen, wobei diese regelmäßig aktualisiert und jeweils auf der Homepage des SM unter den FAQs zur Corona-Impfung eingestellt werden: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber_LaD.pdf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz